

# **Schießordnung des Schützenvereins Bilstein für das Kaiserschießen**

1. Am Kaiserschießen können alle Schützenkönige des Schützenvereins Bilstein teilnehmen.
2. Der Ablauf des Kaiserschießens erfolgt nach Anweisung durch den zuständigen Schießoffizier. Dieser hat auch auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten und auf diese hinzuweisen.
3. Der leitende Schützenoffizier (Schützenhauptmann bzw. Schützenmajor) eröffnet das Vogelschießen mit einer kurzen Ansprache und Hinweisen auf die Sicherheitsvorschriften. Dann gibt dieser den 1.Ehrenschiuss ab.
4. Weitere Ehrenschiüsse werden dann zunächst, falls anwesend, durch einen für Bilstein zuständigen Geistlichen abgegeben, sodann folgen der amtierende Kaiser und der 1.Vorsitzende. Weiteren anwesenden Ehrenpersonen (z.B. Bundesoberst, Kreisoberst, Bürgermeister oder Landrat etc.) kann durch den Vorstand (1.Vorsitzender oder Stellvertreter) des Schützenvereins gestattet werden, einen Ehrenschiuss abzugeben. Sollte bei diesem Ehrenschiuss der Vogel abgeschossen werden, ist der Vogel oder einen Ersatzvogel wieder aufzusetzen.
5. Für jeden Schuss hat ein Schütze einen von dem Verein zuvor festgelegten Betrag (z Zt. 2,00 €) als Schussgeld zu zahlen. Der Betrag wird von dem zuständigen Schießoffizier vereinnahmt oder im Voraus beim Verkauf von Schussmarken kassiert.
6. Zuerst sollte auf die Preise geschossen werden. Ein Preisgeld wird nicht ausgelobt.
7. Die Schießreihenfolge der Kaiseraspiranten beginnt mit dem König, dessen Regentschaft am längsten vorüber ist und ist in entsprechender zeitlicher Abfolge weiterzuführen. Auf die Einhaltung der Reihenfolge hat der leitende Schützenoffizier (Schützenhauptmann bzw. Schützenmajor) zu achten.
8. Nach dem Erringen der Kaiserwürde kann der Kaiser sich eine Kaiserin auserwählen, wobei die Kaiserin seine damalige Königin oder aber auch eine andere Dame sein kann.
9. Ist die gemeinsame Regentschaft nicht abgesprochen darf die ausgewählte Kaiserin die Kaiserinnenwürde ablehnen.
10. Der Schützenkaiser darf in Ausnahmefällen auch ohne Kaiserin sein Amt ausführen.
11. Der Kaiser erhält vom Schützenverein kein „Kaisergeld“.
12. Vor Ablauf der Amtszeit hat der Kaiser auf seine Kosten einen Kaiserorden zu stiften, der sodann an die Kaiserkette angeheftet wird.

13. Der Kaiser hat im Laufe seiner Regentschaft für die sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Kaiserkette und der Schärpe Sorge zu tragen.
14. Ein Kaiseraspirant, der bereits schon einmal die Kaiserwürde errungen hat, kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren ein weiteres Mal am Kaiserschießen teilnehmen.
15. Der Geschäftsführer des Vereins hat für die Presse und die Akten des Vereins während und nach dem Kaiservogelschießen Aufzeichnungen über die Schützen der Insignien, die abgegebene Schusszahl, den Kaiser und seine Kaiserin sowie sonstige Besonderheiten anzufertigen. Diese sind der Presse auszuhändigen und in Kopie in die Vereinsakten zu nehmen.
16. Kaiseraspiranten mit der eindeutigen Absicht, den Vogel zu schießen, sollten dies bereits in angemessener Zivilkleidung tun und auf jeden Fall auch die Schützenmütze dabei haben! Dies ist wichtig für die Vereinsdarstellung und auch im eigenen Interesse des neuen Kaisers, da die ersten Pressefotos an der Vogelstange nach Erringen der Kaiserwürde gemacht werden.
17. Sollte sich während des Vogelschießens herausstellen, dass kein Schütze gewillt ist, die Kaiserwürde zu erringen, kann der Schützenvorstand über den Abbruch des Schießens ohne neuen Schützenkaiser entscheiden.

In diesem Fall ist kein Vorstandsmitglied oder Mitglied des Offizierscorps, der bereits die Königswürde errungen hat, verpflichtet, den Vogel zu schießen.

18. Für den Fall, dass kein neuer Schützenkaiser ermittelt werden kann, steht es dem amtierenden Kaiser frei, das Amt des Schützenkönigs weiter zu führen oder zumindest die anstehenden Repräsentationsaufgaben (Teilnahme an Festzügen, Stadtschützenball und andere offizielle Anlässe des Schützenvereins) zusammen mit seiner Kaiserin, wahrzunehmen. Andernfalls sind diese Termine und Anlässe ohne Schützenkaiser bzw. Kaiserpaar wahrzunehmen.

Der Vorstand entscheidet, ob und wenn ja ein neuerliches Kaiserschießen vor Ablauf einer Zeitperiode von 5 Jahren stattfindet.

Lennestadt-Bilstein, den 27.6.2017

.....  
Unterschrift 1.Vorsitzender

.....  
Unterschrift Schützenhauptmann

.....  
Unterschrift Schießoffizier